

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Achter Fortbildungskursus für Verlagshersteller 1939

Im Frühjahr 1939 wird, wie in den Vorjahren, ein Kursus für vorgebildete Verlagshersteller vom Börsenverein veranstaltet werden. Der Kursus wird voraussichtlich in der Zeit vom 5. bis 18. März stattfinden und wiederum von Oberstudiendirektor Dr. Uhlig geleitet werden. In zweiwöchentlicher Dauer wird eine gründliche Einführung in alle wichtigen Herstellungsverfahren gegeben (Hand- und Maschinensatz, Reproduktionstechnik, Stereotypie, Galvanoplastik, Buchdruck, Offsetdruck, Kupfertiefdruck, Lichtdruck, Papierfabrikation, Buchbinderei). Die Darbietungen bestehen in Vorträgen, Vorführungen, Aussprachen, Übungen und Kostenberechnungen und in der Besichtigung mustergültiger Betriebe. Das reiche Anschauungsmaterial der »Deutschen Buchhändler-Lehranstalt« sowie die Arbeitsräume der »Meisterschule für das graphische Gewerbe« stehen zur Verfügung. Neben der Einführung in die Technik stehen Vorträge und Erörterungen über wirtschaftliche und rechtliche Fragen.

Die Teilnehmer sollen möglichst theoretische Vorkenntnisse in der Herstellung besitzen oder schon praktisch in dem einen oder anderen Herstellungsverfahren gearbeitet haben. Um eine Aus-

wahl der für diesen Kursus geeigneten Bewerber, dessen Teilnehmerzahl nur beschränkt sein kann, treffen zu können, ist bei der Meldung dringend erwünscht, Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit und über das Maß der praktischen oder theoretischen Vorkenntnisse auf einzelnen Herstellungsgebieten zu machen. Ferner bitten wir um Angaben über das Lebensalter, die jetzige Stellung und die fachliche Eingliederung.

Vormerkungen für diesen Kursus nimmt schon jetzt die Geschäftsstelle des Börsenvereins, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, entgegen. Es wird möglichst für gemeinsame gute Unterkunft und gemeinsamen Mittagstisch gesorgt werden. Die Einschreibgebühr beträgt RM 12.—.

Die Verlagsfirmen, die ihren Angestellten diese Gelegenheit zur Ausbildung in der Herstellung gewähren wollen, werden gebeten, nach Möglichkeit auch die Kosten für Reise und Aufenthalt während der zwei Wochen zu übernehmen.

Leipzig, den 2. Januar 1939

Dr. Heß

Dr. Goebbels beglückwünscht Hanns Johst

Der Präsident der Reichskulturkammer, Reichsminister Dr. Goebbels ließ am 30. Dezember 1938 dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, Staatsrat Hanns Johst, der sich nach monatelanger, schwerer Krankheit auf dem Wege der Besserung befindet, zum Jahreswechsel durch den Leiter der Abteilung Schrifttum seines Ministeriums, Ministerialdirigent Berndt, seine Büste mit einer herzlichen Widmung überbringen.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

Die im Börsenblatt Nr. 258 vom 5. November 1938 veröffentlichte Entscheidung betreffend den am 28. April 1898 in Stuttgart geborenen Buchhändler Otto Binder habe ich gemäß meiner Entscheidung vom 23. Dezember 1938 zurückgezogen. Die Entlassung des Herrn Binder aus der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ist nicht wirksam geworden.

J. B.: gez. Baur

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Verkäufen einzelner Werke von en bloc erworbenen Bibliotheken

Die bisher von uns vertretene Auffassung, daß der Verkauf einzelner Werke aus einer vom Buchhändler erworbenen Bibliothek an das Publikum als Lieferung im Großhandel gelte und demgemäß mit 0,5 % umsatzsteuerpflichtig sei, muß als überholt gelten. Denn sowohl die neuere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes wie auch ein Bescheid des Oberfinanzpräsidenten Leipzig stehen dem entgegen. In einer Entscheidung vom 20. Mai 1938 — V 67/38 — führt der Reichsfinanzhof aus: »Wer Fabrikanlagen oder Maschinenparks aufkauft und die dazugehörigen Maschinen einzeln oder als Schrott weiterliefert, hat auf die Großhandelsvergünstigung keinen Anspruch«. In einem weiteren Urteil vom 29. Juli 1938 — V 577/37 — heißt es: »Der Händler, der Lumpen aufkauft und sie nach bestimmten Gattungen sortiert, ändert damit ihre Marktgängigkeit. Für die Weiterveräußerung kann er deshalb die Großhandelsvergünstigung nicht in Anspruch nehmen«.

Die Stellungnahme des Oberfinanzpräsidenten Leipzig — S 4216—21 St/s 4 ist folgende: »... Wenn ein Buchhändler ganze Bibliotheken aufkauft oder en bloc-Käufe tätigt, wobei nur ein Gesamtpreis verabredet wird, erwirbt der Buchhändler eine Sachgesamtheit. Bei einem Weiterverkauf im einzelnen ist

das, was er erwirbt, wesensverschieden von dem, was er weiterliefert. Die Sachgesamtheit ist bürgerlich-rechtlich wie steuerlich verschieden von den einzelnen zur Gesamtheit gehörigen Teilen. In der Aussonderung aus dem Verkauf einzelner Bücher ist eine umsatzsteuerrechtlich schädliche Bearbeitung zu erblicken, die die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes ausschließt.

Die gleiche Beurteilung kann Anwendung finden, wenn der Verkäufer ein Verzeichnis seiner Bücher aufstellt und zur Beurteilung seiner Gesamtforderung Einzelpreise einträgt oder wenn der Käufer zur Beurteilung seines Gebotes Einzelpreise einträgt, sofern alsdann nur über den Gesamtpreis verhandelt wird, da auch in solchen Fällen der Erwerb (Veräußerung) einer Sachgesamtheit vorliegen wird. Im Einzelfall wird allerdings der Sachverhalt genau zu prüfen sein.

Da die vorstehenden Ausführungen der neuerlichen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und der Stellungnahme des Herrn Reichsministers der Finanzen entsprechen, bitte ich, künftig Ihre Mitglieder entsprechend zu beraten«.

Die Großhandelsvergünstigung kann also nicht mehr bei en bloc-Käufen, sondern nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der Bestand einer Bibliothek aufgeteilt und die einzelnen Werke zu Einzelpreisen erworben werden. Daß dabei zusammengehörige Werke (Fortsetzungen, Jahrgänge, Serien) zusammengefaßt werden, halten wir für selbstverständlich.